



HESSISCHER LANDTAG

20. 03. 2026

Kleine Anfrage

**Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD),
Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD),
Christian Rohde (AfD) und Bernd Erich Vohl (AfD) vom 11.02.2026**

**Folgeanfrage zur Drucksache 21/3263 – Vorzeitige Zuweisung von Flüchtlingen auf
die Landkreise und kreisfreien Städte**

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort vom 30. Januar 2026 zur Kleinen Anfrage, Drucksache 21/3263 teilt Staatsministerin Heike Hofmann mit, dass nicht statistisch erfasst ist, wie viele Asylbewerber aus der Türkei und Syrien sich aufgrund des § 47 Abs. 1 Satz 3 Asylgesetz (AsylG) länger als 18 Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAEH) in den Jahren 2023, 2024 und 2025 aufgehalten haben. Das steht im Widerspruch zur Antwort der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/2300. Darin wurde auf die Frage, wie viele Asylbewerber sich in den Jahren 2023 und 2024 bis zur gesetzlichen Höchstdauer in der EAEH aufgehalten haben, durch die Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales mitgeteilt, dass sich im Jahr 2023 17 Personen (drei aus Syrien, zwei aus der Türkei) und im Jahr 2024 66 Personen (drei aus Syrien und neun aus der Türkei) länger als 18 Monate in der EAEH aufgehalten haben. Der Aufenthalt über 18 Monate hinaus ist explizit in § 47 Abs. 1 Satz 3 AsylG geregelt. Des Weiteren kann Frau Staatsministerin Hofmann in Drucksache 21/3263 die Frage nicht beantworten, ob Zuweisungen von syrischen und türkischen Staatsangehörigen erfolgen, obwohl noch keine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorliegt. Auch kann nicht beantwortet werden, ob Asylbewerber aus Syrien und der Türkei trotz abgelehntem Asylantrag auf die Landkreise und kreisfreien Städte zugewiesen werden. Da es sich hierbei um grundlegende Verfahrensweisen für klar definierte Personengruppen handelt, die seitens des Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales als Fachaufsichtsbehörde geregelt sind, können die fraglichen Daten vom Ministerium bei den zuständigen Stellen abgerufen werden.

Vorbemerkung Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:

Die Verwaltungsdatenbank der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen, die als Datenquelle unter anderem zur Beantwortung von Fragen zur Zuweisung und Verweildauer von in der Erstaufnahmeeinrichtung lebenden Menschen herangezogen wird, dient in erster Linie zu Zwecken der Unterbringung, Betreuung und Versorgung dieser Menschen. Die Verwaltungsdatenbank soll die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EAEH dabei unterstützen, die Bewohnerinnen und Bewohner, so gut es möglich ist, unterzubringen und zu betreuen. Die in der Datenbank oft als Freitext formulierten Einträge zu einzelnen Personen können nicht zur statistischen Auswertung herangezogen werden. Viele der erfragten Parameter sind für die Unterbringung von Menschen nicht relevant.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie erklärt sich die Landesregierung den Widerspruch, dass die Frage nach der Zahl der Asylbewerber aus Syrien und der Türkei, die sich länger als 18 Monate in der EAEH aufgehalten haben, in der Drucksache 21/2300 (Antwort zur Frage 1) detailliert beantwortet wurde und die Antwort zu diesem Thema in der Drucksache 21/3263 mit dem Hinweis auf die fehlende statistische Erfassung ausblieb?

Es besteht kein Widerspruch. Die Antwort zu Frage 1 der Drucksache 21/2300 befasst sich mit der Zuweisung von Geflüchteten nach Ablauf der maximalen Wohnverpflichtung von 18 Monaten in der Erstaufnahme. In den Fragen 7 bis 9 der Drucksache 21/3263 werden Kombinationen aus Parametern erfragt, die zur Unterbringung, Betreuung und Versorgung von Geflüchteten nicht benötigt werden und deshalb zur statistischen Auswertung nicht vorliegen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 2 Welche weiteren Rechtsgrundlagen über den § 47 Abs. 1 Satz 3 AsylG hinaus können eine über 18 Monate dauernde Wohnsitzverpflichtung begründen?

§ 47 Abs. 1a AsylG.

Frage 3 Wie viele Personen haben sich aufgrund der in Frage 2 erfragten Rechtsgrundlagen in der EAEH länger als 18 Monate aufgehalten? Bitte nach Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln und für die Jahre 2023, 2024 und 2025 benennen.

Frage 4 Warum kann die Frage, ob abgelehnte Asylbewerber aus Syrien und der Türkei, mit Ausnahme von Familien mit minderjährigen Kindern und Personen, die aus Härtefallgründen vorzeitig den Kommunen zugewiesen werden, bereits vor Ablauf der achtzehnmonatigen Wohnpflicht auf Landkreise und kreisfreie Städte zugewiesen wurden, nicht beantwortet werden, obwohl es sich hier um grundlegende Verfahrensweisen und klar definierte Personengruppen handelt, die im Zuständigkeitsbereich des HMSI liegen?

Frage 5 Warum kann die Frage, ob Zuweisungen von syrischen und türkischen Staatsangehörigen, mit Ausnahme von Familien mit minderjährigen Kindern und Personen, die aus Härtefallgründen vorzeitig den Kommunen zugewiesen werden, bereits vor Ablauf der achtzehnmonatigen Wohnpflicht auf Landkreise und kreisfreie Städte zugewiesen werden, bei denen noch keine Entscheidung des BAMF über den Asylantrag vorlag, obwohl es sich hierbei um grundlegende Verfahrensweisen und klar definierte Personengruppen handelt, die im Zuständigkeitsbereich des HMSI liegen?

Frage 6 In wie vielen Fällen wurde eine Wohnverpflichtung beendet, weil eine Abschiebung nicht in angemessener Zeit möglich ist? Bitte die Anzahl der Fälle für die Jahre 2023, 2024 und 2025 benennen und nach Staatsangehörigkeiten und entsprechender Rechtsgrundlage aufschlüsseln.

Frage 7 Welche weiteren Gründe, außer der Gesundheitsvorsorge, führen zu einer zwingenden Beendigung der Wohnverpflichtung? Bitte die jeweilige gesetzliche Grundlage und die jeweilige Anzahl der Fälle für die Jahre 2023, 2024 und 2025 benennen und nach Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln.

Die Fragen 3 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Wie bereits in der Drucksache 21/2300 und 21/3263 ausgeführt, liegen die erfragten Daten zur Beantwortung der Fragestellung zur statistischen Auswertung nicht vor. Eine Auswertung ist mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 8 Steht die vorzeitige Zuweisung von Frauen nach durchschnittlich 100 Tagen aus der EAEH auf die Landkreise und kreisfreien Städte im Zusammenhang mit dem Verfahrensstand des BAMF?

Zu der in den Drucksache 21/3262 angegebenen durchschnittlichen Verweildauer von Frauen in der EAEH von 100 Tagen und den Zuweisungsgründen liegen Daten zur statistischen Auswertung nicht vor (siehe auch Drucksache 21/2300 Antwort zu Frage 4). Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 9 Werden volljährige Asylbewerberinnen, die sich ohne Ehemann/Lebenspartner oder minderjährige Kinder in der EAEH aufhalten, unmittelbar nach der Anhörung des BAMF zum Asylantrag auf Landkreise und kreisfreie Städte zugewiesen?

Nein, das ist nicht die Regel. Generell sieht das Asylgesetz aber sowohl für Asylbewerberinnen als Asylbewerber die Möglichkeit vor, unter Umständen unmittelbar nach Anhörung beim BAMF in eine Gebietskörperschaft zugewiesen zu werden.

Frage 10 Welche derzeit gültigen Erlasse oder sonstigen rechtlichen Vorgaben des Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales oder der Regierungspräsidien regeln, wann welche Personen aus der EAEH auf die Landkreise und kreisfreien Städte zugewiesen werden? Es wird ausdrücklich darum gebeten, die Erlasse und sonstigen Regelungen der Antwort im Wortlaut beizufügen.

Die rechtlichen Vorgaben ergeben sich aus dem Asylgesetz.

Wiesbaden, 16. März 2026

Heike Hofmann